



MARTIN WITTE

Steuerberater

LOTSE

Oktober 2016

In dieser Ausgabe:

Auslandstätigkeit - Fallen für Arbeitnehmer
Lebensversicherer dürfen Kosten nicht einfach einbehalten
11 praktische Tipps für potenzielle Erblasser
Stolperfallen bei der Gründung einer GmbH
Das (Finanzamts-)Imperium schlägt zu
Der Weg zum papierlosen Büro
Pendelordner adieu – das papierlose Zeitalter beginnt
So wird das Jahresgespräch mit der Bank zum Erfolg



Viel Spaß beim Lesen
Ihr Martin Witte

Auslandstätigkeit - Fallen für Arbeitnehmer

In der letzten Ausgabe haben wir Ihnen ja die Fallen bei Unternehmer-Tätigkeit im Ausland aufgezeigt.

Na, denken Sie, dass geht mich nix an, ich bin ja Arbeitnehmer? Also gut, für Sie haben wir dann auch was:

Falle Nr. 1: Der kleine Grenzverkehr

Sie werden **Grenzgänger**, arbeiten in einem Land und wohnen im Grenzgebiet des anderen Landes. Dann zählen Sie bitte die Nicht-rückkehrtage. Es gibt als **Vereinfachungsregeln** sog. „Grenzgänger-Regelungen“ mit unseren Nachbarstaaten. Das müssen wir dann aber individuell besprechen.

Falle Nr. 2: längere Auslandseinsätze

Sie gehen für **mehr als 183 Tage** zum Arbeiten ins Ausland, können aber nicht so richtig loslassen und haben deshalb immer noch eine Wohnung/ ein Zimmer hier? Dann sind Sie weiterhin unbeschränkt steuerpflichtig. In Deutschland versteuern Sie Ihr „**Welteinkommen**“. Um eine Doppelbesteuerung in beiden Ländern zu vermeiden hat Deutschland mit vielen Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen** geschlossen. Meist wird die im Ausland gezahlte Steuer in Deutschland zumindest zum Teil angerechnet. Auch hier ist Beratung – möglichst vor dem Start – notwendig.

Falle Nr. 3: Halb und Halb

Sie haben zwar keinen Wohnsitz hier, sind aber mehr als **6 Monate** in Deutschland in Hotels unterwegs. Dann ist zu prüfen, ob nicht dadurch bereits ein **gewöhnlicher Aufenthalt** entsteht und Sie damit auch unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Falle Nr. 4: Achtung Nachweispflicht

Es gibt zwar mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), trotzdem hält sich der deutsche Staat nicht immer an diese. In der Fachsprache nennt man dieses einen **Treaty-Override**, die

Vorschrift wird also glattweg überfahren. Also, wenn Sie dann im Ausland arbeiten und dort aufgrund eines DBA steuerpflichtig sind, dann wird Deutschland trotzdem besteuern, wenn Sie keinen **Nachweis der bezahlten Steuer** haben.

Falle Nr. 5: Auslandseinkünfte mit „Ansteckungsgefahr“

Sie haben nun den Nachweis eingereicht und wundern sich, dass Ihre übrigen deutschen Einkünfte z.B. aus Vermietung nun mit 42% besteuert werden? Das liegt dann daran, dass die ausländischen Einkünfte zur Berechnung des inländischen Steuersatzes herangezogen werden. **Progressionsvorbehalt** ist dafür das Schlagwort.

Falle Nr. 6: Wegzugsbesteuerung

Sie haben **Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen** und verlegen nun Ihren Wohnsitz ins sonnige Ausland. In diesem Fall werden die stillen Reserven, die in den Anteilen ruhen, aufgedeckt. Wenn sich dieses sonnige Ausland noch in einem Mitgliedsstaat der EU oder EWR befindet, haben Sie Glück. Die darauf entfallende Steuer wird zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Andernfalls müssen Sie sofort zahlen.

Diese Fallen sind natürlich nur ein kleiner Auszug aus dem Portfolio an Minen, die die Finanzverwaltung für Sie bereithält. Wir stehen gerne als „Minensucher und – Entschärfer“ zur Verfügung.

Bundesgerichtshof: Lebensversicherer dürfen Verwaltungs- und Abschlusskosten bei Kündigung nicht einfach einbehalten.

Wenn Sie schon einmal eine Lebensversicherung gekündigt haben, wissen Sie, dass die eingezahlten Beiträge nicht in voller Höhe erstattet werden – schließlich hatten Sie ja während der Laufzeit auch einen Versicherungsschutz. Die Versicherer behalten auch gern die entstandenen Abschluss- und Verwaltungskosten ein.

Mit Urteil vom 29. Juli 2015 hat der BGH entschieden, dass die Versicherer diese Kosten nicht einbehalten dürfen.

Prinzipiell sind alle Lebensversicherungen, die zwischen dem 01.01.1995 und dem 31.12.2007 abgeschlossen wurden, betroffen. Bereits gekündigte Lebensversicherungen können rückabgewickelt werden. Gemäß aktueller BGH-Rechtsprechung müssen diese mindestens im Januar 2003 noch gelaufen sein. Zur Überprüfung und Geltendmachung der Ansprüche ist die Vorlage der relevanten Unterlagen notwendig (Antrag, Begleitschreiben und ursprünglicher Versicherungsschein).

Für noch laufende Versicherungen, bei denen Sie eine Kündigung (nennt man hier: Widerruf) erwägen, beträgt die Widerrufsfrist meist 1 Jahr nach Abschluss.

Der Widerruf einer Lebensversicherung oder Rentenversicherung ist allerdings auch später möglich, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über seine Widerrufsmöglichkeiten aufgeklärt wurde – muss im Versicherungsvertrag stehen. Das hat der BGH schon im Mai 2014 entschieden. Die Folge ist, dass die Versicherung rückabgewickelt wird, d.h. der Versicherungsnehmer die gezahlten Prämien nebst Zinsen zurückverlangen kann.

Gerade in Zeiten sinkender Zinsen für Lebensversicherungen lohnt es sich, die hier aufgezeigte Möglichkeiten zu prüfen.



Sind Sie auch dabei? In den nächsten 10 Jahren werden 3,1 Billionen Euro vererbt

Geld, Erinnerungsstücke sowie Immobilien sind die wichtigsten Erbgüter, wobei Immobilien über 50 Prozent der Erbgüter umfassen.

11 praktische Tipps für potenzielle Erblasser

1. Rechtzeitig Planen

Es braucht Zeit, bis ein Testament verfasst ist, das Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gerecht wird. Dazu hilft im Vorfeld ein offenes Gespräch mit den potenziellen Erben über die Absichten und über die Regelungen im Testament.

2. Gesetzliche Vorgaben prüfen

Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Sie sollten sich informieren, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, und entscheiden, ob dies auch Ihren Vorstellungen entspricht.

3. Pflichtteilsberechtigte beachten

Falls das Testament von der gesetzlich geregelten Erbfolge abweichen soll: Das deutsche Erbrecht kennt sogenannte Pflichtteilsberechtigte (Kinder, Ehepartner, eventuell Enkel oder Eltern), die grundsätzlich einen wertmäßigen Anspruch auf Teile eines Nachlasses haben.

4. Vermögensübersicht aufstellen

Bei Eheleuten gilt bei einer Vermögensübersicht: Jeder sollte seine eigene Übersicht aufstellen. Dabei sind auch Verträge zu berücksichtigen, in denen bereits Begünstigte für den Fall des Todes bestimmt sind (etwa Versicherungsverträge).

5. Eigentumsverhältnisse prüfen

Sie sollten überprüfen, wer beispielsweise im Grundbuch als Eigentümer des gemeinsam bewohnten Hauses oder anderer Immobilien genannt wird. Der gesetzliche deutsche Güterstand bei Eheschließung – die sog. Zugewinnngemeinschaft – begründet keine Eigentümergemeinschaft unter Eheleuten. Das gilt auch für Wertpapier-Depots und Konten.

6. Testament regelmäßig prüfen

Leben – und Vermögen – ändern sich. Daher sollten Sie alle 5 Jahre noch einmal überprüfen, ob Ihr Testament noch „passt“. Das derzeit gültige Testament sollte immer klar bezeichnet werden. Mehrere Versionen führen oft zu Unsicherheit und Streit.

7. Unterlagen sicher verwahren, Vertrauenspersonen informieren

Personen ihres Vertrauens sollten wissen, wo das Testament und die Unterlagen sicher aufbewahrt sind, die für die Regelung des Nachlasses wichtig sind. Am sichersten ist die amtliche Verwahrung beim örtlichen Amtsgericht. Alternativ beim Notar – oder auch beim Steuerberater.

8. An erster Stelle die eigene Versorgung stellen

Bei allen Überlegungen für Schenkungen zu Lebzeiten und (vermeintlich) vorausschauend steueroptimierter Planung: Es gilt immer, zunächst an Ihre eigene Absicherung und Versorgung zu denken. Dies gilt auch für einen möglichen Pflegefall.

9. Vorkehrungen für den Notfall treffen

Vorkehrungen sind für den Fall zu treffen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für sich selbst handeln können (Vorsorgevollmachten, Bankvollmachten, Generalvollmacht).

10. Beraten lassen

Für den Vermögensübergang empfiehlt sich die fachkundige Beratung durch Ihren Steuerberater, Notar oder Rechtsanwalt. Die Übertragung von Vermögen an kommende Generationen ist mehr als nur die Weitergabe von materiellen Werten. Aber: Auch die Anlage und der Erhalt von Vermögen brauchen Experten.

11. Testament und Testamentsvollstreckung

Sicher haben auch Sie schon einmal über den schlimmsten Fall aller Fälle nachgedacht und überlegt, wie Ihre Nachlassregelung zu ordnen ist. Häufig treten hierbei Ängste auf, die mit der Frage einhergehen, ob nach Ihnen das passiert was Sie sich vorstellen.

Eine wirksame Unterstützung ist hierbei die angeordnete Testamentsvollstreckung.

Die Testamentsvollstreckung ist ein starkes und wirkungsvolles Instrument für den Erblasser, um auch über den Tod hinaus auf seinen Nachlass und somit sein Vermögen Einfluss zu nehmen und den Nachlass zu koordinieren. Mit der Testamentsvollstreckung zeigt der Erblasser bereits zu Lebzeiten Interesse am künftigen Schicksal seines Vermögens. Damit wird häufig eine Zersplitterung des Nachlasses und Streit vermieden.

Gerne stehen wir Ihnen bei diesen wichtigen Entscheidungen zur Seite und arbeiten auch mit Ihrem (oder einem von uns empfohlenen) Rechtsanwalt oder Notar zusammen.



Stolperfallen bei der Gründung einer GmbH

In Teil 1 unserer GmbH-Serie haben wir Allgemeines zur Gründung einer GmbH geschrieben, in Teil 2 wollen wir über einige Stolperfallen informieren.

Gerade der Umstand, dass bei der GmbH – von Ausnahmefällen abgesehen – kein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter stattfindet und so das Privatvermögen vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt werden kann, spielt für die Rechtsformwahl eine erhebliche Rolle. Die Gründungsphase ist allerdings mit **Haftungsrisiken** für die Gesellschafter, aber auch für die Geschäftsführer, verbunden.

a) Unüberlegte Wahl der Rechtsform

Informieren Sie sich umfassend über die Vor- und Nachteile der GmbH bei Ihrem Steuerberater und/ oder Rechtsanwalt.

b) Haftungsrisiken

In der Gründungsphase lauern Haftungsrisiken. Allgemein ist bekannt, dass die Gesellschafter einer GmbH nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. In der Gründungsphase der Gesellschaft bis zur abschließenden Eintragung ins Handelsregister gibt es umfangreiche Haftungsrisiken wie z. B. Verlustdeckungshaftung oder die Differenzhaftung (die Stammeinlage muss zum Zeitpunkt der Eintragung noch in voller Höhe auf dem Konto der GmbH liegen).

c) Stammeinlagen

Bei Gründung der Gesellschaft verpflichten sich die Gesellschafter die festgelegten Einlagen zu erbringen, die das Stammkapital bilden. Der **Beweis** dieser Einzahlungen wird häufig nicht **dokumentiert**. Bei Bareinlagen empfehlen wir, den Nachweis auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus aufzubewahren. Gesellschafter sind beweispflichtig dafür, dass sie ihre Stammeinlagen geleistet haben. Geht später einmal die Gesellschaft insolvent, kann der Insolvenzverwalter den Nachweis fordern – ansonsten muss die Einlage noch mal gezahlt werden. Deshalb sollten die Einzahlungen von Anfang an beweissicher dokumentiert werden.

d) Verdeckte Sacheinlagen

Als verdeckte Sacheinlage wird eine Umgehung von Sacheinlagevorschriften des GmbH-Rechtes bezeichnet. Die Gesellschafter gründen eine GmbH mit **Bareinlagepflicht** und melden dieses dann auch zum Handelsregister an. Das Geld wird gezahlt. Tatsächlich wird jedoch vereinbart, nach Eintragung ins Handelsregister, das Geld gegen einen **Sachwert** auszutauschen. Das geschieht zumeist mit einem Kaufvertrag. Die GmbH bekommt letztendlich also nur Sachwerte. Das ist nicht zulässig, da für die Einlage von Sachwerten besondere Vorschriften gelten und so umgangen werden.

Schlussendlich hat der Gesellschafter seine Einlage zurückerhalten und seine Einlageverpflichtung nicht erfüllt. Im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft kann es passieren, dass der Gesellschafter die Einlage dann doppelt zahlt. Er hat nochmals die Stammeinlage zu erbringen und er muss den Kaufpreis für den „gekauften“ Sachwert z. B. Maschinen zurückzahlen, weil das Geschäft nichtig ist.

e) Unvollständige Satzungen / Gesellschaftsverträge

Häufig unterbleiben Regelungen, wie z. B.

- Dauer der Gesellschaft
- Kündigungsregelungen
- Wettbewerbsverbot der Gesellschafter
- Beschränkungen in der Tätigkeit der Geschäftsführung bei besonderen Maßnahmen

Ohne solche Regelungen wird die GmbH zwar funktionieren, nur häufig stellt sich heraus, dass Regelungsbedarf notwendig ist. Im Nachhinein bleibt dann oft nur der Weg zu den Gerichten.

Sie sehen schon, dass die Gründung einer GmbH ohne eine differenzierte Beratung durch Ihren Steuerberater nicht empfehlenswert ist.



Das (Finanzamts-)Imperium schlägt zu

Unser Finanzminister Schäuble kann sich über steigende Steuereinnahmen freuen. Aber offensichtlich sind diese Einnahmen der Finanzverwaltung noch nicht genug. Im Rahmen der Betriebsprüfung hat diese eine wesentlich härtere Gangart angeschlagen.

Begonnen hatte alles mit der Herausgabe der neuen GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff). Wir berichteten zu dem Thema bereits in der Ausgabe vom April 2015. Während die Finanzverwaltung damals noch abwagelte und darauf verwies, dass lediglich bereits gelebte Praxis zu Papier gebracht worden wäre, sind wir mittlerweile eines Besseren belehrt worden.

Insbesondere die Finanzverwaltungen von Nordrhein-Westfalen und Bayern nutzen die GoBD, um durch die Hintertür **Mehreinnahmen** für die **Betriebsprüfung** zu ergattern. Folgende Beispiele sprechen für sich:

- Ein Unternehmer mit sehr vielen Barumsätzen setzte ein elektronisches Kassensystem ein. Täglich wurde die Kasse gezählt und auch die Einnahme mit dem Z-Bon ausgegeben. Diesbezüglich hatte der Prüfer auch keinen Mangel feststellen können. Alles war ordentlich. Der Prüfer verlangte nun die Herausgabe der elektronischen Kassendaten. Diese konnten aber nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, da die Tagesumsätze vom Kassensystem mit den neuen Daten überschrieben wurden. Nun droht dem Unternehmer ein Bußgeld!
- In einem anderen Fall war die Betriebsprüfung fast abgeschlossen. Da erkundigte sich der Prüfer nach der Verfahrensbeschreibung zur eingesetzten Software, mit der der Unternehmer seine Rechnungen schreibt. Ein Handbuch war vorhanden. Aber dies war dem Prüfer nicht ausreichend.

Auch die in den GoBD genannten Verfahrensanweisungen erhalten einen neuen Stellenwert. Dabei handelt es sich um eine **schriftliche Dokumentation**, wie in Ihrem Unternehmen Belege abgelegt werden, wie diese gesichert werden und wer zuständig ist. Bayern und Nordrhein-Westfalen haben ihre Prüfer angewiesen, vor Abschluss der Betriebsprüfung nach der **Verfahrensanweisung** zu fragen.

Wähnen Sie sich nun in Sicherheit, weil Sie weder in Bayern noch in Nordrhein-Westfalen Ihren Firmensitz haben? Dann müssen wir Sie enttäuschen. Nach der Testphase werden die dargestellten Praktiken von den anderen Bundesländern übernommen.

Unser Tipp:

Sprechen Sie uns an. Wir werden gemeinsam prüfen, ob die verschärften Vorgaben des Finanzamtes bei Ihnen eingehalten werden.

Der Weg zum papierlosen Büro

In Unternehmen wird immer noch sehr viel Papier bewegt. Insbesondere die Projekt-Akten werden in Unternehmen immer noch in Papierform geführt.

Dies hat unterschiedliche Ursachen: Lieferanten und Geschäftspartner senden immer noch Papier, die Kunden bringen Papier mit und auch die eigenen Mitarbeiter finden in Papier das gewohnte und bekannte Medium. Ein wesentlicher Grund hierbei ist auch die Einfachheit beim direkten Bearbeiten mit dem Stift, Textmarker und Klebezetteln (Post-It).

Der Wunsch, dieses papierbasierte Arbeiten durch die Einführung von DMS (Dokumenten-Management-Systemen) zu ersetzen, ist

in den Unternehmen in der Praxis gescheitert: Die meisten Dokumenten-Management-Systeme sind in der Handhabung umständlich, ein Bearbeiten mit dem Stift, Textmarker ist unmöglich. Einige Unternehmen haben diese Ursachen und Hintergründe erkannt und haben moderne Lösungen für das digitale Arbeiten gefunden:

Durch den Einsatz der kostenfreien Standard-Software Microsoft OneNote erhalten die Mitarbeiter ein sehr einfaches System für das Speichern und Bearbeiten der Papierakten in digitaler Form. Microsoft OneNote bietet hierbei die Organisation und den Speicherort aller Akten, es lässt sich wie das klassische Papier verwalten und bietet zusätzlich auch noch das direkte Bearbeiten mit Stift, Text-Marker und digitalen Klebezetteln. So entstehen rein digitale Akten auf Basis einer kostenfreien Standard-Software. Weil diese Akten dann digital sind, sind sie auch mobil, also an jedem Ort les- und änderbar: Beim Kunden, im Besprechungsraum des Unternehmens, im Home-Office der Mitarbeiter, auf Reisen, usw.

Da die Arbeits-Checklisten jetzt direkt digital mit den zugehörigen Seiten in den digitalen Akten verknüpft werden können, ist die Arbeitsweise deutlich effizienter. Zusätzlich wird die Transparenz der Arbeitsstände durch die digitalen Akten signifikant verbessert, da alle Mitarbeiter unmittelbar in der digitalen Akte den aktuellen Arbeitsstand nachverfolgen können ohne den zuständigen Mitarbeiter hierzu persönlich befragen zu müssen.

Der erste Schritt zur Einführung digitaler Akten ist die Analyse der im Unternehmen eingesetzten Medien: Die Analyse der digitalen Medien in Form von Computer und die Analyse der analogen Medien in Form von Papier. Das Ergebnis dieses Medien-Check ist ein Maßnahmenplan auf dessen Basis die nächsten Schritte in Richtung digitale Akten umgesetzt werden können. Bei den vielen Papierlos-Projekten hat sich in der Praxis gezeigt, dass gerade die anfangs festzulegende digitale Struktur der Akten wesentlich für den Erfolg der Umsetzung ist. Die Software Microsoft OneNote ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Microsoft Office Familie in der Bedienung unmittelbar verständlich und bedarf daher keiner langwierigen Eingewöhnungsphasen.

Der Schritt zum papierlosen Büro ist somit gar nicht mehr so groß, sondern durch den Einsatz moderner Informationstechnologie unkompliziert realisierbar.

Gastbeitrag von René Zimmer Geschäftsführer der **info-e-motion GmbH**
 Bessemerstraße 82
 12103 Berlin
 Telefon: 030. 85 99 44 0
 email@info-e-motion.de



Digitale Buchführung – Clever gebucht Pendelordner adieu – das papierlose Zeitalter beginnt

Digitalisierung wohin man hört. Nun auch noch in der Buchführung. Betrifft Sie das? Welche Vorteile bringt es oder wird hier nur alter Wein in neue Schläuche gegossen?

Am Ende des 19. Jahrhunderts war ein vergleichbares Phänomen zu beobachten: die ersten Kraftdroschken (Vorgänger des Autos) waren auf der Straße zu sehen., Und viele Menschen meinten: „Das gibt sich. Letztendlich wird sich das Pferd doch durchsetzen.“ Wie es weiterging wissen wir alle.

Im beginnenden 21. Jahrhundert wird sich das Papier langfristig im Büro nicht durchsetzen. Ob wir die Digitalisierung gut oder schlecht finden, ist nicht entscheidend. Fest steht schon jetzt, sie wird schneller kommen als wir denken und Sie können sich ihr nicht entziehen. Die Digitalisierung wird alle Bereiche in unserem Leben gravierend verändern. Sowohl privat als auch beruflich.

Konsequent zu Ende gedacht werden die Geschäftsprozesse Rechnungswesen, Personalwesen, Büroorganisation und die bisherige Zusammenarbeit mit dem Steuerberater eine komplett neue Form annehmen. Der Pendelordner ist passé.

Und wir befinden uns bereits mitten drin: Schon jetzt werden viele Aufgaben und gesetzliche Pflichten digital erledigt. Beispiele sind: Elektronische Steuererklärung und Bilanz, Umgang mit eRechnung, SEPA usw.

Sehen Sie diese Veränderungen als Chance. Die Digitalisierung bietet viele Vorteile für Ihr Rechnungswesen.

Sie können mit Ihrem Unternehmen

- flexibler auf den zunehmenden Wettbewerbsdruck reagieren
- schneller auf Anforderungen wichtiger Geschäftspartner reagieren (z. B. beim Umstieg auf elektronische Rechnungsstellung)
- Zeit einsparen (Transportwege, Liquidität)
- umweltbewusst agieren
- Kosten für Papier, Druck, Porto senken

Wenn Sie z. B. den gesamten Prozes Ihrer Rechnungsschreibung von der Papierrechnung auf eRechnung umstellen, können Sie die Kosten pro Rechnung um 59% von 11,10 € auf 4,50 € senken.

Wie sieht die digitale Zusammenarbeit mit dem Steuerberater idealerweise aus?

Eingehende Papierrechnungen werden gescannt und damit digitalisiert. Bei eRechnungen entfällt der Scanprozess, denn diese sind bereits digitalisiert. Nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung, im Online-Banking bereitgestellt. In regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich), werden diese Rechnungen in eine Cloud hochgeladen. Datensicherheit hat dabei natürlich höchste Priorität. Ausgangsrechnung werden über eine Schnittstelle ebenfalls in die Cloud gestellt oder dem Steuerberater per verschlüsselter E-Mail gesendet.

Die übrigen Belege, Kassenbericht und Auszüge werden in gleicher Weise dem Steuerberater zur Verfügung gestellt.

Der Steuerberater lädt sich die entsprechenden Dateien aus der Cloud herunter und erstellt die Buchführung. Dabei kann durch Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten ein hoher Automatisierungsgrad erzielt werden. Schließlich werden die Auswertungen wieder in die Cloud hoch geladen und sind somit dem Kunden wieder zugänglich.

Was sind die Vorteile für Sie als Kunden?

- Die Belege bleiben im Unternehmen
- Zugriff jederzeit und überall auf digitale Belege - Aufwendiges Suchen von Informationen entfällt
- Tagaktuelle Buchführung und damit aktuelle Auswertungen
- Revisions sichere Belegablage
- Nutzung von Schnittstellen. D.h., keine Doppelerfassung
- Automatisierter Zahlungsverkehr
- Professionelles Mahnwesen
- Honorareinsparung bei der Buchführung durch Automatisierung

Resultat: die Digitalisierung führt zu einer Verschlanung Ihrer Geschäftsprozesse. Machen Sie sich Ihr Unternehmerleben leichter und nutzen Sie die Chancen der papierlosen Zusammenarbeit.



So wird das Jahresgespräch mit der Bank zum Erfolg

Vor dem Hintergrund einer nach wie vor andauernden Finanzkrise und einer alles andere als unkomplizierten Kreditvergabe ist das Orientierungsgespräch mit der Hausbank für Unternehmer wichtiger denn je. Durch eine professionelle Vorbereitung dieses Gesprächs können Unternehmer die eigenen Verhandlungsspielräume für bevorstehende Neukredite oder Kreditverlängerungen verbessern. Mit der sieben Punkte umfassenden Checkliste haben Sie alles Wesentliche im Blick.

1. Vorgespräch zur Vorbereitung

Zunächst sollte in einem Vorgespräch persönlich oder telefonisch festgelegt werden, worauf sich beide Seiten vorbereiten sollten. Bei einem aktuellen Kreditwunsch teilt die Bank dem Unternehmer vorab mit, welche Unterlagen sie für die beabsichtigte Finanzierung im Einzelnen benötigt. Neben Liquiditäts- und Rentabilitätsberechnungen der kommenden bis zu drei Jahre sind in erster Linie eine aktuelle Vermögensübersicht sowie eine vollständige Selbstauskunft über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens erforderlich.

Die Bank sollte gebeten werden, diverse Finanzierungsvorschläge vorzubereiten, die neben herkömmlichen Bankkrediten ggf. auch öffentliche Finanzierungen beinhalten. Darüber hinaus sollte die Bonitätsbeurteilung (Stichworte „Rating“ und „Scoring“ als bankinterne Beurteilungssysteme) ebenso zum Gesprächsbestandteil werden wie die ebenfalls bankinterne Bewertung der vorliegenden bzw. anzubietenden Kreditsicherheiten. Bonität und Kreditsicherheiten sind für die Höhe der späteren Kreditkosten wichtig. Vor allem bei nur geringen oder nicht vorhandenen Kreditsicherheiten kann über die Einbindung der bundesweit tätigen Bürgschaftsbanken nachgedacht werden.

2. „Hard facts“: Wo liegen die Stärken und Schwächen?

Unternehmer sollten ihren Steuerberater vorab um Detailinformationen bezüglich eventueller Stärken und Schwächen ihrer wirtschaftlichen Situation und um möglichst konkrete Argumentationshilfen bei erkennbaren finanziellen Problembereichen bitten. Hilfreich sind wirtschaftliche Daten vergleichbarer Unternehmen, die ggf. von Kammern oder Berufsverbänden zur Verfügung gestellt werden können. Je nach Komplexität der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann der Steuerberater ebenfalls am Bankgespräch teilnehmen.

PRAXISHINWEIS: Wichtig ist, dass der Unternehmer sich zumindest halbwegs in die Zahlen seines Betriebs einarbeitet. Immerhin sollte er es sein, der beim späteren Gespräch kundenseitig die sprichwörtlichen Fäden in der Hand hält. Sein Steuerberater sollte Detailfragen der Bank lediglich ergänzend beantworten. Diese Gesprächsinitiative durch den Unternehmer verdeutlicht der Bank außerdem dessen unternehmerische Kompetenzen.

3. „Soft facts“: Organisation, Strategie und Nachfolge

Eine gute Vorbereitung umfasst auch die mögliche Beantwortung späterer Fragen im Kreditgespräch zu den sogenannten weichen Faktoren („soft facts“) der Bonitätsbeurteilung. Hier geht es im Wesentlichen um Einzelheiten zur Betriebsorganisation, zur mittelfristigen strategischen Ausrichtung des Unternehmens und – dieser Punkt sollte nicht unterschätzt und frühzeitig geplant werden – zu einer Nachfolgeregelung.

MERKE: Sowohl die weichen als auch die harten Faktoren sind wesentlicher Bestandteil der Bonitätsbeurteilung des Unternehmens mithilfe von Rating- bzw. Scoringverfahren und damit entscheidend für die Bedingungen weiterer Kreditvergaben.

4. Kreditkonditionen anderer Banken

Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Bankinstitute untereinander sollte es selbstverständlich sein, dass sich der Unternehmer auch bei anderen Bankinstituten nach den dort üblichen Kreditkonditionen erkundigt. Sie können als Orientierungshilfe seine eigene Argumentation während des späteren Bankgesprächs unterstützen. Hier sind vor allem die bisherigen „Zweitbanken“ gefragt, die sich zwar regelmäßig auf dem Briefkopf des Unternehmens befinden, darüber hinaus aber oft nur eine eher geringe Bedeutung für die betriebliche Praxis haben.

5. Aktuelle Konto- und Kreditsalden

Zum Pflichtprogramm einer Gesprächsvorbereitung gehört außerdem die Zusammenstellung der aktuellen Konto- und Kreditsalden einschließlich der derzeitigen Zinssätze, sonstigen Kosten und Laufzeiten. Eine solche Zusammenstellung wird in der Regel problemlos von der jeweiligen Hausbank zur Verfügung gestellt.

6. Gesamumfang der Geschäftsbeziehung

Wenn über das Kreditgeschäft hinaus weitere Bankdienstleistungen wie Geldanlagen oder Auslandsgeschäfte mit der Hausbank durchgeführt werden, sollte durchaus auf den Gesamumfang der Geschäftsbeziehung hingewiesen werden. Eine Einordnung in den Gesamtkontext der Verbindung zwischen Unternehmer und Bank stärkt die vertrauensvolle und vor allem verlässliche Zusammenarbeit.

7. Gesprächsteilnehmer festlegen

Zu einer professionellen Gesprächsvorbereitung gehört es auch, im Vorfeld die Teilnehmer auf beiden Seiten festzulegen. Es kann nämlich durchaus irritieren, wenn ohne Vorankündigung etwa ein zusätzlicher Bankmitarbeiter oder der jeweilige Ressortleiter mit am Tisch sitzt. Das gilt auch kundenseitig für den ggf. hinzukommenden Steuerberater. Auch hiervon sollte die Bank frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden.



Glossarium Tributum - Steuerrecht für Anfänger

Die große Raupe Nimmersatt...

Herr Schäuble will die „unteren Einkommensschichten“ ab 2017 „leicht“ entlasten.

Der offizielle Einkommensteuerrechner zeigt uns, dass ein verheiratetes Paar mit 30.000 € zu versteuerndem Einkommen ganze 8,9 % Steuern zahlt. In Zahlen: 2.671,20 € im Jahr (incl. Soli ohne Kirchensteuer). Die Luftsprünge ob der leichten Entlastung von z. B. 2 % kann sich da jeder vorstellen – in Zahlen: 53,42 €. Im Jahr!

Die Hartz IV Empfänger sollen immerhin monatlich bis zu 12 € mehr bekommen.

Wir als Steuerberater wissen, dass die Steuern nicht das eigentliche Problem sind.

Die Sozialabgaben betragen etwa 19,3 % des Einkommens (Arbeitnehmeranteil). Also gut das Doppelte der Steuern – und da sind die von einigen Kassen erhobenen Zusatzbeiträge noch nicht dabei.

Wollen wir überhaupt weniger Steuern zahlen?

Vielleicht wollen wir einfach nur, dass die Steuern gut verwendet werden. Kleiner Tipp an Herrn Schäuble: Ende September kommt das neue Schwarzbuch mit den aktuellen Steuerverschwendungen. Vielleicht doch mal ernst nehmen.

Da fehlt vielleicht die „schwäbische Hausfrau“, die wirklich mal den spitzen Bleistift anlegt...

Ein Trost bleibt uns allerdings: Aus einer Raupe wird ja irgendwann ein schöner Schmetterling. Oder eine Motte...

Ave – sei begrüßt

BLOGPUNKT UNTERNEHMER

Blog des delfi-Netzwerks

Unternehmen - Steuern - Gestalten

Unter diesem Motto geben wir in diesem Blog engagierten Unternehmern Informationen, Tipps und Gestaltungshinweise, wie sie ihren Unternehmeralltag besser gestalten können.

www.blogpunkt-unternehmer.de



Die Mandantenzeytung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Über 80 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © 03D82860 / InlImage - Seite 2 / © ING_42323_13542 / InlImage
Seite 3 / © ING_17215_10088 / InlImage - Seite 4 / © 03A39051 / InlImage
Seite 5 / © ING_33594_63991 / InlImage - Seite 6 / © ING_33594_93380 / InlImage
Seite 7 / © ING_32193_83530 / InlImage - Seite 8 / © ING_19071_16980 / InlImage

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



MARTIN WITTE

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Martin Witte
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Welle 20 (Crüwellhaus)
33602 Bielefeld

Tel. 05 21 / 9 42 09 - 0
Fax 05 21 / 9 42 09 - 33

info@witte-steuerberater.de
www.witte-steuerberater.de